

Claudia Schneck

## **Übergangmanagement zur besseren (Re-) Sozialisierung?**

*Eine vergleichende Fallstudie am Beispiel  
erwachsener Klienten*



*Diplom.de*

## **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:**

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek: Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de/> abrufbar.

Dieses Werk sowie alle darin enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsschutz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlanges. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen, Auswertungen durch Datenbanken und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme. Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie) sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Copyright © 2011 Diplomica Verlag GmbH  
ISBN: 9783842828971

**Claudia Schneck**

**Übergangsmanagement zur besseren (Re-) Sozialisierung? Eine vergleichende Fallstudie am Beispiel erwachsener Klienten**



Claudia Schneck

## **Übergangmanagement zur besseren (Re-) Sozialisierung?**

*Eine vergleichende Fallstudie am Beispiel  
erwachsener Klienten*

Claudia Schneck

**Übergangmanagement zur besseren (Re-) Sozialisierung? Eine vergleichende Fallstudie am Beispiel erwachsener Klienten**

ISBN: 978-3-8428-2897-1

Herstellung: Diplomica® Verlag GmbH, Hamburg, 2012

Zugl. Duale Hochschule Baden-Württemberg, Stuttgart, Deutschland, Bachelorarbeit, 2011

---

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Die Informationen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt erarbeitet. Dennoch können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden und der Verlag, die Autoren oder Übersetzer übernehmen keine juristische Verantwortung oder irgendeine Haftung für evtl. verbliebene fehlerhafte Angaben und deren Folgen.

© Diplomica Verlag GmbH

<http://www.diplomica.de>, Hamburg 201

<b>I Einleitung</b>	<b>S. 01</b>
<b>II Theoretischer Teil</b>	<b>S. 03</b>
1 Resozialisierung	S. 03
1.1 Geschichte des Begriffs	S. 03
1.2 Definition	S. 04
1.3 Abgrenzung	S. 05
1.3.1 Zum Begriff der Besserung	S. 05
1.3.2 Zum Begriff der Erziehung	S. 06
1.3.3 Zum Begriff der Sozialisierung	S. 06
1.3.4 Zum Begriff der Behandlung	S. 07
1.3.5 Zum Begriff der Integration	S. 08
1.3.6 Zum Begriff der Rehabilitation	S. 08
1.3.7 Fazit	S. 09
2 Voraussetzungen für das Übergangsmanagement	S. 09
2.1 Bedingte Entlassung	S. 09
2.2 Führungsaufsicht	S. 11
2.3 Gesetzliche Vorschriften in Baden-Württemberg	S. 11
3 Entwicklung und Entstehung Übergangsmanagement	S. 12
4 Konzeption Übergangsmanagement	S. 13
4.1 Zielgruppen	S. 13
4.2 Ziele	S. 13
4.3 Strukturkriterien	S. 14
4.4 Ablauf	S. 14
4.5 Qualitätssicherung	S. 15
4.6 Fazit	S. 15
5 Entwicklung der praktischen Umsetzung bis heute	S. 15
6 Aufgaben der Bewährungshilfe in Baden-Württemberg	S. 16

7 Arbeit und Resozialisierung	S. 17
7.1 Im Justizvollzug	S. 18
7.2 Nach der Entlassung	S. 19
7.3 Fazit	S. 20
8 Arbeitslosigkeit und Resozialisierung	S. 22
8.1 Arbeitslosengeld I	S. 22
8.2 Arbeitslosengeld II	S. 24
8.3 Krankenversicherung	S. 25
8.4 Fazit	S. 25
9 Wohnen und Resozialisierung	S. 26
9.1 Finanzierungsarten	S. 27
9.2 Wohnformen	S. 29
9.2.1 Betreutes Wohnen	S. 29
9.2.2 Notunterkunft für Wohnungslose	S. 30
9.3 Fazit	S. 31
10 Sucht und Resozialisierung	S. 31
10.1 Therapiearten	S. 34
10.2 Fazit	S. 36
11 Schulden und Resozialisierung	S. 37
11.1 Resozialisierungsfonds der Traugott Bender Stiftung	S. 38
11.2 Fazit	S. 39
12 Rückfallgefahr und die bereits behandelten Themen	S. 40
12.1 Arbeit	S. 40
12.2 Arbeitslosigkeit	S. 41
12.3 Wohnen	S. 41
12.4 Sucht	S. 42
12.5 Schulden	S. 42
13 Kritisches Fazit	S. 43
14 Fazit des theoretischen Teils	S. 43



<b>II. Empirische Teil</b>	<b>S. 45</b>
1 Evaluation	S. 45
1.1 Quantitative/qualitative Methode	S. 48
1.2 Interne/externe Evaluation	S. 49
2 Vorbereitung auf die Befragung	S. 49
2.1 Festlegung der zu befragenden Fallzahl	S. 49
2.2 Fragebogen	S. 50
2.2.1 Wahl der Erhebungstechnik	S. 50
2.2.2 Fragearten	S. 52
2.2.2.1 Inhaltliche Fragearten	S. 52
a) Meinung und Einstellung	S. 52
b) Überzeugungen	S. 52
c) Verhalten	S. 52
d) Eigenschaften/Fakten	S. 52
e) Wissen	S. 52
2.2.2.2 förmliche Fragearten	S. 53
a) Offene Fragen	S. 53
b) Geschlossene Fragen	S. 53
c) Halboffene Fragen	S. 53
2.2.3 Frage- und Antwortformulierung	S. 54
2.2.4 Konstruktion des Fragebogens	S. 54
2.2.4.1 Äußere Form	S. 54
2.2.4.2 Einzelnen Themenkomplexe	S. 55
a) Entlassungssituation	S. 56
b) Wohnen	S. 57
c) Sucht	S. 57
d) Finanzen	S. 58
e) Arbeit	S. 59
f) Straffälligkeit	S. 60
g) Persönliche Einschätzung	S. 60
3 Durchführung der Befragung	S. 61

4 Auswertung der Ergebnisse	S. 63
4.1 Zur Vergleichbarkeit der beiden Gruppen	S. 64
4.2 Zur Terminvereinbarung und tatsächlich erstem Gesprächstermin	S. 65
4.3 Zum Wohnen	S. 66
4.4 Zur Sucht	S. 67
4.5 Zu den Schulden	S. 68
4.6 Zu den Leistungen	S. 69
4.7 Zur Arbeit	S. 71
4.8 Zur Schule	S. 73
4.9 Zur Straffälligkeit	S. 73
4.10 Zur persönlichen Einschätzung	S. 74
a) Hilfreich	S. 74
b) Problematisch	S. 74
4.11 Fazit	S. 74
5 Mögliche Interventionen und weitere Forschungsansätze	S. 75
5.1 Termine	S. 76
5.2 Wohnen	S. 76
5.3 Sucht	S. 77
5.4 Schulden	S. 77
5.5 Leistungen	S. 78
5.6 Arbeit	S. 78
5.7 Straffälligkeit	S. 78
5.8 Allgemein	S. 79
5.9 Fazit	S. 79
<b>IV Schluss</b>	<b>S. 80</b>
<b>V Literaturverzeichnis</b>	<b>S. 81</b>
<b>VI Anhang</b>	<b>S. 93</b>

## Abkürzungsverzeichnis

a.F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
ALG	Arbeitslosengeld
Art.	Artikel
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BtmG	Betäubungsmittelgesetz
e.V.	eingetragener Verein
etc.	et cetera
f	folgende
ff	fort folgende
GG	Grundgesetz
gem.	gemäß
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.V.m.	in Verbindung mit
JVollzGb	Justizvollzugsgesetzbuch
Nr.	Nummer
o.ä.	oder ähnlichem
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
SchwArbG	Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
WHO	World Health Organization
WoGG	Wohngeldgesetz
z.B.	zum Beispiel

## I Einleitung

In seinem Buch „Politik der Würde“ schreibt der israelische Philosoph Avishai Margalit über die Strafe: „Wie es um die Menschenwürde in einer Gesellschaft bestellt ist, läßt [sic!] sich nirgendwo so deutlich ablesen wie an ihrer Strafpraxis: Sie ist die Feuerprobe für eine anständige Gesellschaft.“<sup>1</sup> Ich denke die Frage nach einer würdigen Bestrafung stellt sich nicht nur während des Strafvollzuges sondern auch bei der Entlassung verurteilter Straftäter<sup>2</sup>. Nur wenn eine Entlassung so gestaltet wird, dass ein Straftäter auch nach einer langen Haft wieder die Möglichkeit bekommt in das gesellschaftliche Leben zurückzufinden kann meiner Überzeugung nach von einer würdigen Strafe gesprochen werden.

Die Zeit nach der Haft ist für einen Großteil der Gefangenen sehr schwierig. Sie werden aus der Justizvollzugsanstalt entlassen und sind ab diesem Zeitpunkt wieder auf sich alleine gestellt. Häufig genießen sie zuerst die wieder gewonnen Freiheit, doch schnell stellen sich alte oder auch neue Problemlagen (wieder) ein. Lebensbereiche in denen Schwierigkeiten auftreten können sind die Wohnsituation, die Arbeit, die finanzielle Lage inklusive der Sicherung des Lebensunterhaltes oder eine mögliche Abhängigkeit von Suchtstoffen. All dies gilt es für den Entlassenen zu überwinden, umgangssprachlich als „Entlassungsloch“<sup>3</sup> bezeichnet. Hier können schnell die Orientierung und der Halt verloren gehen, und einige greifen, um wieder Stabilität zu erlangen, im ungünstigsten Fall auf ihre alte Lebensweise und ein eventuell bekanntes delinquentes Umfeld zurück. Die Rückfallwahrscheinlichkeit wird in dieser Zeit äußerst hoch eingeschätzt.<sup>4</sup> Aus diesem Grund werden in den verschiedenen Bundesländern immer öfter Übergangsmagements durchgeführt, um einen nahtlosen Übergang und somit auch eine nahtlose Betreuung von Justizvollzugsanstalt und Bewährungshilfe<sup>5</sup> zu erreichen. Diese haben jeweils unterschiedliche Schwerpunkte. In Hamburg gibt es z. B. ein Konzept für Sexualstraftäter unter Führungsaufsicht, in Nordrhein-Westfalen wird mit dem MABiS-NeT ein Programm zur Arbeitsmarktorientierung angeboten. In Baden-Württemberg existiert seit 2005 das Projekt Chance, welches sich auf Gefangene spezialisiert hat, die nicht der Bewährungshilfe unterstellt sind.<sup>6</sup>

Bis Juli 2009 gab es in Baden-Württemberg im Bereich Entlassungsmanagement eine große Lücke hinsichtlich der Inhaftierten, die nach ihrer Entlassung der Bewährungshilfe unterstellt wurden. Diesem Problem haben sich das Justizministeriums Baden-

---

<sup>1</sup> MARGALIT 1997, S. 301.

<sup>2</sup> Im Folgenden wird zur besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet. Dies soll keine Diskriminierung eines der Geschlechter darstellen. Die Bezeichnungen sind daher für das weibliche Geschlecht gleichzustellen.

<sup>3</sup> Es handelt sich hierbei eigentlich um ein Betreuungsloch. Der Betroffene wird weder vom Justizvollzugsdienst noch von der Bewährungshilfe betreut.

<sup>4</sup> Vgl. MATT/HENTSCHEL 2008, S. 84.

<sup>5</sup> Ein kurzer Abriss der Geschichte der Bewährungshilfe befindet sich im Anhang auf S. 93.

<sup>6</sup> Vgl. ROOS/WEBER 2009, S. 63f.

Württemberg und die NEUSTART gemeinnützige GmbH<sup>7</sup> angenommen und gemeinsam ein Übergangsmanagement für diese Klienten entwickelt. Durch den frühen Einstieg der Bewährungshilfe in den Betreuungsverlauf soll eine Stabilisierung eintreten.<sup>8</sup> Denn die „Nachsorge bildet einen unverzichtbaren Beitrag für die Resozialisierung.“<sup>9</sup>

In dieser Arbeit soll untersucht werden, ob durch das Übergangsmanagement tatsächlich eine bessere Resozialisierung möglich ist. Inhaltlich wurde die Arbeit auf erwachsene, männliche Straftäter eingegrenzt. Gründe für die Einschränkung hinsichtlich der Volljährigkeit ergeben sich daraus, dass sich mit der Volljährigkeit in vielerlei Hinsicht neue Rechte und Pflichten ergeben, welche die Arbeit der Bewährungshilfe wesentlich beeinflussen. Die Eingrenzung auf ausschließlich männliche Klienten wurde im Hinblick auf den Umfang der Arbeit und eine bessere Vergleichbarkeit vorgenommen. Der Grund hierfür ist, dass sich die verschiedenen Geschlechter auch unterschiedlichen sozialen Ungleichheiten gegenüber sehen, wenn man eine moderne Gesellschaft betrachtet.<sup>10</sup> Die theoretischen Erläuterungen werden in der Regel auf die Einschränkungen abgestimmt sein und nur wenn nötig beispielsweise auf Jugendliche erweitert.

Zu Beginn der Arbeit wird auf die Resozialisierung eingegangen. Woher ergibt sich die Aufgabe der Resozialisierung für den Strafvollzug und die Bewährungshilfe? Welche Resozialisierungsfaktoren können beeinflusst werden und welchen Zusammenhang haben diese mit einer erneuten Kriminalität? Auch hier wurde eine Eingrenzung auf eher objektive Faktoren vorgenommen. Die Faktoren Arbeit, Arbeitslosigkeit, Wohnen, Sucht und Schulden sind aber keine abschließende Aufzählung. Im Zuge dessen wird das Übergangsmanagement in Baden-Württemberg näher erläutert.

Im Anschluss an den theoretischen Teil werden die behandelten Themen und somit auch das Übergangsmanagement in Baden-Württemberg evaluiert. Die befragten Klienten waren alle der Bewährungshilfe in der Außenstelle Pforzheim unterstellt. Zunächst wird die Evaluation beschrieben. Was ist Evaluation? Welche Methoden wurden in dieser Arbeit verwendet? Anschließend erfolgt eine Auswertung der Fragebögen und bezüglich der Erkenntnisse werden mögliche Interventionen und deren Grenzen vorgestellt.

Die Arbeit im Gesamten soll aufzeigen, ob durch das Übergangsmanagement bezüglich erwachsener, männlicher Klienten eine bessere Resozialisierung ermöglicht wird.

---

<sup>7</sup> Im Folgenden als NEUSTART gGmbH bezeichnet.

<sup>8</sup> Vgl. NEUSTART d 2010.

<sup>9</sup> GODEBAUER 2008, S. 115.

<sup>10</sup> Vgl. GEISLER 2008, S. 302.

## **II Theoretischer Teil**

Im Folgenden soll eine theoretische Grundlage für die spätere empirische Untersuchung geschaffen werden. Hierzu wird zunächst auf den Begriff der Resozialisierung eingegangen. Wie sich dieser entwickelte und die Abgrenzung zu Termini, die in der Literatur oft synonym verwendet werden. Weiter wird das Übergangsmanagement beschrieben werden. Wie sich dieses in Baden-Württemberg entwickelte, welche Konzeption diesem zu Grunde liegt und welche Aufgaben sich für die Bewährungshilfe daraus ergeben. Abschließend werden ausgewählte Lebensbereiche, aber auch wichtige Arbeitsthemen der Bewährungshilfe, im Kontext der Resozialisierung erläutert.

### **1 Resozialisierung**

#### **1.1 Geschichte des Begriffs**

Ob das Resozialisierungskonzept schon vor 1900 umgesetzt wurde, ist umstritten, da z. B. Zwangsarbeit, militärische Strukturen oder religiöse Manipulationen im Strafvollzug nur schwer mit dem heutigen Resozialisierungsgedanken zu vereinbaren sind.<sup>11</sup> „Der Umschwung vom liberal-autoritären Strafrecht des Obrigkeitsstaates ging von Franz v. Liszt aus.“<sup>12</sup> Liszt kann aus heutiger Sicht als „Vorläufer der sozialen Rechtsauffassung“<sup>13</sup> angesehen werden. Er weicht davon ab, den Delinquenten nur als Täter zu sehen, dafür bringt er die Perspektive des jeweiligen biologisch-sozialen Typus mit ein und hebt den individuellen Menschen hervor.<sup>14</sup>

Der Begriff selbst wurde erstmals von Liebknecht (1918) und Ellger (1922) verwendet.<sup>15</sup> Durch die empirische Ausrichtung der Sozialwissenschaft bekam der Begriff Bedeutung, da „soziale Benachteiligungen und Stigmatisierungsprozesse in den Mittelpunkt des Interesses an staatlicher Sozialpolitik gestellt“<sup>16</sup> wurden. In der Weimarer Republik wurde der Resozialisierungsgedanke in Ansätzen durchgeführt, nicht zuletzt durch den Reichsjustizminister Gustav Radbruch, welcher ein Schüler von Liszt war. Während des Dritten Reiches wurde das Konzept der Resozialisierung jedoch wieder verworfen.<sup>17</sup>

Nach Ende des Krieges begann man in Teilen wieder an die Grundsätze der Weimarer Republik anzuknüpfen<sup>18</sup>, nicht zuletzt aufgrund des ersten Artikels im Grundgesetz, durch den die Würde des Menschen als unantastbar erklärt wurde<sup>19</sup>. Im Rahmen der Strafvollzugsdebatte wurde 1967 die Strafvollzugskommission eingesetzt. Müller-Dietz und Würtenberger untersuchten 1969 empirisch 53 Haftanstalten und kritisierten im

---

<sup>11</sup> Vgl. CORNEL 2009, S. 30.

<sup>12</sup> KAUFMANN 1998, S. 229.

<sup>13</sup> KAUFMANN 1998, S. 229.

<sup>14</sup> Vgl. KAUFMANN 1998, S. 229.

<sup>15</sup> Vgl. CORNEL 2009, S. 31.

<sup>16</sup> CORNEL 2009, S. 31.

<sup>17</sup> Vgl. CORNEL 2009, S. 31.

<sup>18</sup> Vgl. CORNEL 2009, S. 32.

<sup>19</sup> Vgl. GG 2010, Art. 1.

Ergebnis, dass die jahrelangen Reformbehauptungen kaum Früchte hinsichtlich des Resozialisierungskonzeptes trugen.<sup>20</sup> Dies und Goffmans Haftreaktionsmodell<sup>21</sup> waren unter anderem die Grundlage für die Reform des StVollzG. „Das Anfang 1977 in Kraft getretene StVollzG beabsichtigte, den *Resozialisierungsgedanken* stärker zu verankern (die Wiedereingliederung wurde gem. §2 zum *alleinigen* Vollzugsziel erklärt)<sup>22</sup>. In den siebziger Jahren hatte das Hauptziel des Justizvollzuges, die Wiedereingliederung in die Gesellschaft, auch in der Bevölkerung seine Hochphase. Wurde 1975 noch von 61,2% die Resozialisierung als erstes Ziel des Strafvollzuges angesehen, so waren es 1999 nur noch 41,3%.<sup>23</sup>

Durch die Föderalismusreform wurde 2006 die Gesetzgebungskompetenz bezüglich des Strafvollzuges auf die jeweiligen Länder übertragen. Kommt es in einem Bundesland zu einem neuen Gesetz, wie z. B. in Baden-Württemberg, so bleibt dennoch alles was verfassungsrechtlich zuvor für das StVollzG von Relevanz war, weiterhin bestehen. Hierzu zählen auch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes.<sup>24</sup>

## 1.2 Definition

„Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel).“<sup>25</sup> So formuliert der Gesetzgeber im StVollzG das Vollzugsziel und meint damit die Resozialisierung. Den expliziten Begriff verwendet er nur an einigen wenigen Stellen, z. B. in § 9 Abs.2 Satz 1 StVollzG.<sup>26</sup> Erst im zweiten Satz des Paragraphen weist der Gesetzgeber auf den Schutz der Allgemeinheit hin.<sup>27</sup> Auf baden-württembergischer Ebene sind die Aufgaben des Justizvollzuges im 1. Buch § 2 JVollzGB geregelt. Allerdings ist hier der Schutz der Bürger zuerst genannt und anschließend die Eingliederung in die Gesellschaft. Auch wird der Strafvollzug nur als Beitrag dazu gesehen.<sup>28</sup> Es kann aber davon ausgegangen werden, dass auch hier die Resozialisierung das höhere Vollzugsziel ist, da selbst das Bundesverfassungsgericht dies so benennt und dieses Vollzugsziel auch verfassungsrechtlich geboten ist. Der Rechtsanspruch des Gefangenen auf eine Resozialisierung ergibt sich aus Art. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG. Die Verpflichtung des Staates, die Resozialisierung zu ermöglichen resultiert wiederum aus Art. 20 Abs. 1 GG und Art. 28 Abs.1 GG.<sup>29</sup>

---

<sup>20</sup> Vgl. DÜNKEL 1996, S. 8.

<sup>21</sup> Vgl. DÜNKEL 1996, S. 5.

<sup>22</sup> DÜNKEL 1996, S. 12.

<sup>23</sup> Vgl. CORNEL 2009, S. 32.

<sup>24</sup> Vgl. HILLEBRAND 2009, S. 21.

<sup>25</sup> StVollzG 2009, § 2 Satz 1.

<sup>26</sup> Vgl. SCHÖCH 2002 b, S. 232.

<sup>27</sup> Vgl. StVollzG 2009, § 2 Satz 2.

<sup>28</sup> Vgl. LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG 2009, Buch 1 § 2 JVollzGB.

<sup>29</sup> Vgl. HILLEBRAND 2009, S. 18.

Eine generelle Definition des Begriffs der Resozialisierung ist äußerst schwierig, da in den jeweiligen Bezugswissenschaften auch keine einheitliche Definition vorliegt.<sup>30</sup> Cornel geht sogar noch weiter und sagt, der Terminus sei „weniger ein Fachbegriff mit klar definierter Bedeutung, als vielmehr Kurzform oder Synonym für ein ganzes Programm“<sup>31</sup>. Die Resozialisierung ist Teil des Prozesses der Sozialisation. Das „Re“ als Vorsilbe weist darauf hin, dass es darum geht, den Menschen wieder in die Gesellschaft einzuführen.<sup>32</sup> Es weist weiter hin „auf eine Benachteiligung oder Mangellage hinsichtlich der Sozialisationsbedingungen, dass also der Delinquent möglicherweise nicht unter sehr förderlichen Sozialisationsbedingungen aufwuchs.“<sup>33</sup> Der Insasse soll in Zukunft fähig sein, ein Leben in sozialer Verantwortung zu führen und in diesem Rahmen keine neuen Straftaten zu begehen.<sup>34</sup> Er muss in gewissem Maße die Normen und Werte der Gesellschaft anerkennen und sich diesen auch unterwerfen um am sozialen Leben wieder teilhaben zu können. Es kann bei der Resozialisierung nicht nur um die Straffreiheit gehen, sondern es geht auch um ein Umdenken hinsichtlich der Werte.<sup>35</sup> Maelicke sagt über die Resozialisierung von Delinquenten, „dass diese durch den stattfindenden individuellen Lernprozess beeinflusst werden sollen, die Wertvorstellungen und Rollenerwartungen der Gesellschaft so zu internalisieren und sich entsprechend zu verhalten, dass weitere Straffälligkeit vermieden wird.“<sup>36</sup> Viele der Definitionen beziehen sich auf Insassen von Justizvollzugsanstalten und somit auch auf den Strafvollzug. Es steht heute außer Frage, dass auch ambulante Dienste, wie z. B. die Bewährungshilfe, am Resozialisierungsprozess beteiligt sind und die Definitionen entsprechend gelten. Eine Resozialisierung wäre nicht möglich, wenn sie zum Zeitpunkt der Entlassung enden würde.<sup>37</sup>

### **1.3 Abgrenzung**

In der Literatur, aber auch im täglichen Sprachgebrauch werden einige Begriffe synonym zu dem der „Resozialisierung“ verwendet. Die Unterschiede sollen in den folgenden Abschnitten herausgearbeitet werden.

#### **1.3.1 Zum Begriff der Besserung**

Der Begriff der „Besserung“ wurde vor allem von Liszt, aber auch von anderen frühen Autoren verwendet. Heutzutage wird er weitgehend abgelehnt, aufgrund seiner

---

<sup>30</sup> Vgl. SCHÖCH 2002 b, S. 232f.

<sup>31</sup> CORNEL 2009, S. 27.

<sup>32</sup> Vgl. MAELICKE 2007 b, S. 778.

<sup>33</sup> CORNEL 2009, S. 28.

<sup>34</sup> Vgl. HILLEBRAND 2009, S. 54.

<sup>35</sup> Vgl. HILLEBRAND 2009, S. 54f.

<sup>36</sup> MAELICKE 2007 b, S. 778.

<sup>37</sup> Vgl. CORNEL 2009, S. 29.



moralischen Überheblichkeit und dem implizierten Zwang bezüglich der Besserung eines Bürgers gegen dessen Willen durch den Staat. Ein wirklicher Unterschied besteht nicht, der Begriff wird aber aufgrund dessen nicht mehr verwendet.<sup>38</sup>

### **1.3.2 Zum Begriff der Erziehung**

Ähnlich verhält es sich beim Begriff „Erziehung“. Eingeführt wurde er von Radbruch als Alternative zum Begriff der „Besserung“. Allerdings merkte er selbst an, dass es mit diesem Terminus große Problematiken gibt, da dies Erziehungsstrafe für Erwachsene bedeutet. Erwachsene kann man seiner Meinung nach aber eben nur fortbilden und nicht mehr erziehen, zumindest wenn man von einer Freiwilligkeit seitens des Delinquenten ausgeht. Anderenfalls müsste man, um Erziehung durchsetzen zu können, einen Zwang implizieren und die Tatsache, dass man den Menschen zur Strafe erzieht. Letzteres stellt für Radbruch einen Widerspruch in sich dar.<sup>39</sup> Obwohl „Erziehung“ allgemein sehr umstritten ist, gab es noch keine abschließende Klärung der beiden Begriffe hinsichtlich ihrer Abgrenzung. Gilt „Erziehung“ bezüglich des Erwachsenen-Strafrechts als unpassend, ist sie im Jugendstrafrecht zentral und anerkannt.<sup>40</sup>

### **1.3.3 Zum Begriff der Sozialisierung**

Die Abgrenzung von „Resozialisierung“ und „Sozialisierung“ wird besonders häufig diskutiert, insbesondere wenn es darum geht welcher Begriff geeigneter ist.

Sozialisierung ist der „Prozess der Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder Heranwachsenden, in dem ein komplexes Zusammenspiel zwischen gesellschaftlichen Einflüssen der jeweils spezifischen materiellen, kulturellen und soz. Umwelt und der aktiven individuellen Aneignung auf der Basis individueller psychischer und genetischer Faktoren stattfindet.“<sup>41</sup>

Wenn dieser Prozess erfolgreich abläuft, sollte am Ende ein Mensch die in der Gesellschaft herrschenden Werte und Normen sowie die daraus resultierenden Verhaltensanforderungen verinnerlicht haben und diese auch übernehmen.<sup>42</sup> Die „Sozialisierung“ hat im Bereich des Sanktionssystems eine wichtige Rolle. „Strafe setzt als wichtiger Bestandteil der Verhaltenskontrolle stets den ‚mündigen‘ Bürger voraus, d.h. geglückte Sozialisation, Normverinnerlichung und Personalisation.“<sup>43</sup> Genau an diesem Punkt scheiden sich in der Literatur häufig die Geister. Hat ein straffälliger Mensch überhaupt schon den Prozess der Sozialisierung durchlaufen? Dies wäre die Grundlage

---

<sup>38</sup> Vgl. CORNEL 2009, S. 35.

<sup>39</sup> Vgl. CORNEL 2009, S. 36.

<sup>40</sup> Vgl. CORNEL 2009, S. 37f.

<sup>41</sup> ERHARDT 2007, S. 887.

<sup>42</sup> Vgl. ERHARDT 2007, S. 887.

<sup>43</sup> SCHÖCH 2002 a, S. 159.